



VERORDNUNG ZUM ANSPRUCH AUF SCHUTZIMPfung GEGEN DAS CORONA- VIRUS SARS-COV-2 (CORONAVIRUS- IMPfVERORDNUNG – CORONAIMPFV)

STELLUNGNAHME DER KBV ZUM REFERENTENENTWURF DES BUN-
DESMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT VOM 15. DEZEMBER 2020

16. DEZEMBER 2020

INHALT

1	ALLGEMEINES/GRUNDSÄTZLICHES	3
2	ZU DEN REGELUNGEN IM EINZELNEN	3
2.1	§ 1 Leistungsanspruch	3
2.2	§§ 2 bis 4 Leistungsberechtigte Gruppen	3
2.3	§ 6 Leistungserbringung	3
2.4	§ 7 Impfsurveillance	4
2.5	§ 8 Terminvergabe	4
2.6	§ 9 Vergütung	4
2.7	§ 11 Verfahren für die Zahlung aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds	4

1 ALLGEMEINES/GRUNDSÄTZLICHES

In Bezug auf den Regelungsbedarf für die nachfolgend genannten Punkte verweist die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) auf ihre Stellungnahme vom 9. Dezember 2020:

- › Der Referentenentwurf sieht bislang nur die Verimpfung des für Impfbazentren geeigneten Impfstoffs von BionTech/Pfizer vor und adressiert keine Öffnung für weitere Impfstoffe/Vertriebswege, insbesondere auch durch Arztpraxen.
- › Im Hinblick auf eine pragmatische Abbildung der Abläufe in den Impfbazentren regt die KBV erneut an, dass bei der Regelung der Leistungsansprüche bundesweit einheitliche Formulare bei den Aufklärungs- und Anamnese/Einwilligungsbögen vorgesehen werden und dies in der RVO verankert wird.
- › Die Impfsurveillance bildet teilweise unrealistische Voraussetzungen ab (z. B. für mobile Teams nicht umsetzbar).
- › Die Einbeziehung der Arztpraxen in die Priorisierung über ärztliche Zeugnisse wird abgelehnt, da hier erhebliche Diskussionsprozesse in den Arztpraxen befürchtet werden.
- › Eine klarstellende Regelung zur Berücksichtigung auch der Kosten der KBV für den Ausbau der 116117 zur Steuerung in die Callcenter fehlt.
- › Die Verpflichtungsmöglichkeit der KVen in der RVO wird problematisch gesehen. Insofern erscheinen die ebenfalls geregelten Vereinbarungen als ausreichend, wobei darauf zu achten sein wird, dass die hierbei entstehenden Verwaltungsaufwände ebenfalls durch die Länder zu finanzieren sind.

2 ZU DEN REGELUNGEN IM EINZELNEN

2.1 § 1 LEISTUNGSANSPRUCH

Absatz 2 regelt die Aufklärung und die Impfbberatung. Hier verweist die KBV auf ihre Stellungnahme vom 9. Dezember 2020.

2.2 §§ 2 BIS 4 LEISTUNGSBERECHTIGTE GRUPPEN

- › In den §§ 2 bis 4 werden die Personengruppen genannt, die bevorzugt geimpft werden sollen. In Abhängigkeit von der Menge an verfügbarem Impfstoff schlägt die KBV vor, eine Priorisierung ggfs. auch innerhalb der in den jeweiligen Paragraphen genannten Personengruppen vorzunehmen.
- › Aufgrund ihres sehr hohen Expositionsrisikos sieht die KBV die Notwendigkeit, Arztpraxen, die COVID-19-Verdachtsfälle abklären bzw. COVID-19-Patienten versorgen, in der Priorisierung entsprechend zu berücksichtigen.

2.3 § 6 LEISTUNGSERBRINGUNG

- › Wie von der KBV in ihrer Stellungnahme vom 9. Dezember 2020 vorgeschlagen, sollte die RVO zum jetzigen Zeitpunkt bereits vorsehen, dass Impfungen und Impfbberatungen zusätzlich zu den Impfbazentren auch in den Arztpraxen durchgeführt werden können, sobald Verfügbarkeit und Vertriebswege der Impfstoffe dies zulassen.
- › Solange keine Impfung in den Praxen möglich ist, ist die Priorisierung über ärztliche Zeugnisse abzulehnen. Es werden sonst massive zeitliche Belastungen durch vielfache, in der Regel unberechtigte Anfragen in den Arztpraxen befürchtet, die die eigentliche Patientenversorgung gefährden könnten.
- › Da in den Arztpraxen keine Codes für die Terminvergabe vergeben werden, sollte § 6 Abs. 5 S. 2 gestrichen werden.

2.4 § 7 IMPFSURVEILLANCE

Bezüglich der Regelungen zur Impfsurveillance verweist die KBV auf ihre Stellungnahme vom 9. Dezember 2020.

2.5 § 8 TERMINVERGABE

Eine klarstellende Regelung, dass die Kosten für die 116117 auf Bundesebene übernommen werden, erscheint weiterhin erforderlich.

2.6 § 9 VERGÜTUNG

- › Sofern – wie von der KBV in ihrer Stellungnahme vom 9. Dezember 2020 vorgeschlagen – in § 6 Abs. 2 eine Öffnung für Impfstoffe, die in einer Arztpraxis appliziert werden können, vorgesehen ist, bedarf es einer Vergütungsregelung für die Aufklärung und Impfberatung nach § 1 Abs. 2 und der Durchführung einer Impfung in den Arztpraxen. Zu den Details verweist die KBV auf ihre Stellungnahme vom 9. Dezember 2020.
- › Es wird begrüßt, dass für die Abrechnung der Vertragsärzte der etablierte Abrechnungsweg nunmehr vorgesehen ist.
- › Ergänzend ist bei der Erarbeitung der näheren Vorgaben aufgefallen, dass der jeweilige Verwaltungskostensatz zzgl. zur Vergütung der Arztpraxen gesehen werden sollte. Da hierdurch die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds belastet wird, ist eine Vorgabe der Höhe des Verwaltungskostensatzes in § 9 Abs. 2 S. 3 vorzusehen. Es wird ein Ersatz in Höhe von 3,5 % der jeweiligen Vergütung vorgeschlagen.
- › Zudem ist der Verweis in § 9 Abs. 1 auf § 6 Abs. 3 S. 2 unrichtig; richtigerweise muss auf § 6 Abs. 5 verwiesen werden.

2.7 § 11 VERFAHREN FÜR DIE ZAHLUNG AUS DER LIQUIDITÄTSRESERVE DES GESUNDHEITSFONDS

Die zusätzlichen Verwaltungskosten sollten gegenüber dem Bundesamt für Soziale Sicherung geltend gemacht werden können. Daher ist in § 11 Abs. 2 S. 1 der Verweis nicht nur auf S. 1 des § 9 Abs. 2 zu beschränken, sondern auf alle erstattungsfähigen Kosten gemäß § 9 Abs. 2.

Ihre Ansprechpartner:

Stabsbereich Politik, Strategie und Kommunikation
Tel.: 030 4005-1036, politik@kbv.de

Kassenärztliche Bundesvereinigung
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
politik@kbv.de, www.kbv.de

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) vertritt die politischen Interessen der rund 175.000 an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Psychotherapeuten auf Bundesebene. Sie ist der Dachverband der 17 Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen), die die ambulante medizinische Versorgung für 70 Millionen gesetzlich Versicherte in Deutschland sicherstellen. Die KBV schließt mit den gesetzlichen Krankenkassen und anderen Sozialversicherungsträgern Vereinbarungen, beispielsweise zur Honorierung der niedergelassenen Ärzte und Psychotherapeuten sowie zum Leistungsspektrum der gesetzlichen Krankenkassen. Die KVen und die KBV sind als Einrichtung der ärztlichen Selbstverwaltung Körperschaften des öffentlichen Rechts.